Nicht für die Amtliche Sammlung!

0

Gesetz : BEG § 57

Rechtssatz: 1.) Der Sinn des § 57 BEG geht nicht dahin, dem Auswanderer alle Aufwendungen zu ersetzen, die in Verfolg der Auswanderung entstanden sind, mit ihr also noch in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

2.) Gemäß § 57 BEG besteht vielmehr nur ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen unmittelbar die Auswanderung betreffenden und die während der Auswanderung entstandenen Aufwendungen (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats v. 18. September 1957 - IV ZR 144/57 - ). § 57 Abs. 3 BEG beschränkt den Anspruch der Höhe nach.

Aktenzeichen: IV ZR 147/57

Urt. des BGH v. 9. Oktober 1957 Kammergericht Berlin

IV ZR 47/57

Verkündet
am 9. Oktober 1957
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Bankiers Ernest E. A[redacted],
(früher Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst A[redacted]),
[redacted] R[redacted] [redacted], N[redacted], N[redacted] U.S.A.,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] von
[redacted], [redacted] -

gegen

das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted],
[redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Dezember 1956 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Tatbestand:

Der im Jahre 1890 in P[redacted] geborene Kläger war in Berlin als Rechtsanwalt und Notar tätig. Im Jahre 1938 wanderte er aus Gründen rassischer Verfolgung mit seiner aus seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Töchtern bestehenden Familie von Berlin, seinem letzten inländischen Wohnsitz, aus. Das Ziel seiner Auswanderung war New York. Doch mußte er, da sich die Visumerteilung nach U.S.A. verzögerte, zunächst in Amsterdam Zwischenaufenthalt nehmen. Während seine Familie bereits im Dezember 1939 direkt nach New York weiterreisen konnte, mußte der Kläger selbst einen Umweg über Portugal, Spanien, Panama und Mexiko nehmen. Erst Ende Juli 1940 traf er bei seiner Familie in New York ein, wo er heute noch lebt.

Der Kläger macht neben anderen Entschädigungsansprüchen auch solche wegen Auswanderungskosten geltend. In der Aufstellung der einzelnen Posten befindet sich ein Betrag von 1.400. US-Dollar, den seine Familie in New York für ihren Lebensunterhalt seit Ende Dezember 1939 bis zu seinem Eintreffen daselbst Ende Juli 1940 verausgabt hat.

Nachdem das Entschädigungsamt in Berlin dem Kläger durch den Bescheid Nr. 41 243 vom 17. Mai 1955 als Auswanderungskosten einen Betrag von 1.729,24 DM zugebilligt hatte, wobei jedoch die Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Familie des Klägers in der Zeit vom Dezember 1939 bis Juli 1940 unberücksichtigt geblieben waren, hat das Landgericht in Berlin durch Urteil der 193. Zivilkammer vom 30. Juni 1956 dem Kläger auf die von ihm erhobene Klage als Auswanderungskosten einen weiteren Betrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

von 10.864,34 DM zugesprochen, im übrigen aber die zuletzt noch in Höhe von 15.540,54 DM aufrechterhaltene Klage abgewiesen. In dem zuerkannten Betrag sind die streitigen Lebenshaltungskosten des Klägers in Höhe von 40 v.H. des verlangten Betrages, also mit 560.- US-Dollar oder mit 2.352.-- DM enthalten.

Auf die nur wegen dieses Betrages eingelegte Berufung des beklagten Landes hat das Kammergericht durch das Urteil des 13. Zivilsenats vom 12. Dezember 1956 die Entscheidung des Landgerichts geändert und die Klage wegen eines Teilbetrages von 2.352.-- DM abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Erstattung der seiner Familie für ihren Unterhalt in New York von ihrem Eintreffen am 30. Dezember 1939 bis zu seiner Ankunft daselbst im Juli 1940 entstandenen Kosten in Höhe des ihm vom Landgericht zugebilligten Teilbetrages von 2.352.- DM weiter. Er beantragt,

> das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Dezember 1956 aufzuheben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil der 193. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin vom 30. Juni 1956 zurückzuweisen.

Das beklagte Land beantragt

> die Revision zurückzuweisen.

<u>Entscheidungsgründe:</u>

Im Revisionsrechtszug ist nur darüber zu entscheiden, ob der Kläger die seiner Familie für ihren

Lebensunterhalt in New York in der Zeit vom 30. Dezember 1939 bis Ende Juli 1940, entstandenen Kosten wenigstens in Höhe von 40 v. H. als Auswanderungskosten nach § 57 BEG vom beklagten Land ersetzt verlangen kann.

1.) Rechtliche Bedenken gegen den Anspruch bestehen schon deshalb, weil nach § 57 Abs. 3 BEG, der nunmehr die alleinige Grundlage der Entscheidung bildet, der Entschädigungsanspruch wegen Umzugskosten für den einzelnen Verfolgten insgesamt den Betrag von 5.000,- DM nicht übersteigen darf. Der Kläger hat aber auch ohne Hinzurechnung des jetzt allein noch streitigen Betrages von 2.352,- DM mehr als diesen Höchstbetrag erhalten. Aber auch wenn man zugunsten des Klägers annehmen wollte, daß er nicht nur seine eigenen Umzugskosten, sondern auch die seiner Ehefrau und seiner beiden Töchter ersetzt verlangt und daß er hierzu auch etwa auf Grund einer Verwaltungsbefugnis oder aus anderen Rechtsgründen berechtigt ist, ist der Anspruch des Klägers auf Ersatz der seiner Familie für ihren Lebensunterhalt in New York für die Zeit vom 30. Dezember 1939 bis Ende Juli 1940 entstandenen Kosten aus den folgenden Erwägungen in vollem Umfang unbegründet.

2.) Während das Landgericht im Urteil vom 30. Juni 1956 die in Rede stehende Frage zu Gunsten des Klägers entschieden hat, hat das Berufungsgericht diesen Anspruch des Klägers aus folgenden Gründen verneint:

Zu den Auswanderungskosten im Sinne des § 57 BEG gehören ohne Zweifel Transport-, Reise-, Lagerkosten, Gebühren für Einreisegenehmigung usw. Lebenshaltungskosten sind grundsätzlich keine

Ausgaben, die durch die Auswanderung entstehen. Sie fallen auch ohne diese an. Unter Umständen können aber auch erhöhte Lebenshaltungskosten nach § 57 BEG zu entschädigen sein, jedoch nur, sofern sie während der Auswanderung anfallen. Die dem Kläger vom Landgericht zugebilligte Entschädigung für seine eigenen bis zu seinem Eintreffen in New York erwachsenen erhöhten Lebenshaltungskosten ist daher vom Beklagten auch mit Recht nicht beanstandet worden. Denn die Auswanderung des Klägers war erst mit seinem Eintreffen in New York beendet. Dagegen endete die Emigration seiner Familie bereits, als sie Ende 1939 in New York, dem Ziel ihrer Auswanderung, eintraf. Die nach diesem Zeitpunkt angefallenen höheren Lebenshaltungskosten der Ehefrau und der Töchter sind also durch die Auswanderung im Sinne vom § 57 BEG nicht entstanden, sondern erst im Anschluß an diese.

Der Kläger kann auch nicht geltend machen, die verfolgungsbedingte Trennungszeit habe ihn außerstande gesetzt, mit seiner Familie zusammenzuleben und in dieser Zeit den Unterhalt in U.S.A. - Währung zu verdienen. Soweit der Kläger infolge der verzögerten Beendigung seiner eigenen Auswanderung erst später zu beruflichen Einnahmen gelangt ist, kann dieser Ausfall nur durch Wiedergutmachung für Schaden im beruflichen Fortkommen ausgeglichen werden. Sofern die Trennung zu erhöhten Aufwendungen in der Lebenshaltung geführt hat, sind diese schon dadurch hinreichend ausgeglichen,

daß dem Kläger für seine Mehrkosten in der eigenen Lebenshaltung der DM-West-Gegenwert von 300 US-Dollar zugebilligt worden ist.

Diese Ausführungen, die im Einklang mit den Darlegungen des Senats in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 18. September 1957 - IV ZR 144/57 - stehen, lassen einen rechtlichen Irrtum in der Auslegung des Begriffs "Auswanderungskosten" nicht erkennen. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß als Auswanderungskosten hier nur diejenigen Kosten zu verstehen sind, die während der Auswanderung entstanden sind. Das Ende der Auswanderung begrenzt dengemäß die nach § 57 BEG zu erstattenden Kosten. Aufwendungen, die der Verfolgte für seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familienangehörigen notwendigerweise machen mußte, insbesondere Hotel- und Restaurationskosten sowie die sonstigen Verpflegungskosten können daher nach § 57 BEG nur in dem Umfang als Kosten der Auswanderung geltend gemacht werden, als sie auf die Zeit der Auswanderung entfallen. Hierbei kann die Zeit der Auswanderung einen längeren Zeitraum umfassen, z. B. dann, wenn der Verfolgte zur Erreichung seines Auswanderungszieles aus Gründen der Finanzierung oder wegen Schwierigkeiten der Visumerteilung oder aus anderen Gründen, z. B. wegen der Sicherheit des Fluchtweges, Umwege machen oder Zwischenaufenthalte nehmen mußte. Zusätzliche Beträge, die der Verfolgte in dieser Zeit zur Bestreitung seines und seiner Familie Lebensunterhaltes aufwenden muß, sind in der Regel notwendige Auswanderungskosten, weil der Verfolgte sie verausgaben muß, um seine Auswanderung durchzuführen und zu einem Ende zu bringen. Die Erstattungsfähigkeit der Lebenshaltungskosten endet mit der Beendigung der Auswanderung. Das Ende der

Auswanderung ist hierbei nicht schon dann erreicht, wenn der Verfolgte den Boden des Auswanderungslandes betritt, sondern erst dann, wenn er an den Ort seiner Aufenthaltnahme im Auswanderungsland gekommen ist. Für die Ehefrau und die Töchter des Klägers endete daher die Auswanderung in dem Augenblick, in dem sie sich in New York niederließen. Das war am 30. Dezember 1939. Die Kosten, die später für ihren notwendigen Unterhalt entstanden sind, sind keine Auswanderungskosten im Sinne der gesetzlichen Vorschrift. Diese Kosten mußten nicht deshalb aufgewendet werden, um den Kläger und seiner Familie die Auswanderung, d. h. das Verlassen ihres alten Heimatlandes und die Niederlassung in dem von ihnen gewählten Zufluchtsland, zu ermöglichen, sondern sie dienten ausschließlich dazu, den Lebensunterhalt im Auswanderungsland nach abgeschlossener Auswanderung zu bestreiten. Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß diese Kosten der Familie des Klägers nicht entstanden sein würden, wenn sie nicht aus Verfolgungsgründen zur Auswanderung gezwungen worden wäre. Der Sinn der Vorschrift des § 57 BEG geht nicht dahin, dem Auswanderer alle Kosten zu ersetzen, die im Verfolg der Auswanderung entstanden sind, mit ihr also noch in einem ursächlichen Zusammenhang stehen; gemäß § 57 BEG besteht vielmehr nur ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen unmittelbar die Auswanderung betreffenden und die während der Auswanderung entstandenen Kosten.

Dieser rechtlichen Würdigung steht auch nicht entgegen, daß der Kläger selbst, als er sich auf dem Fluchtwege von seiner Familie trennen mußte, erst sieben Monate später als seine Ehefrau und seine Töchter in New York eintraf. Zwar ist es richtig, daß die Familie eine durch

das Ehe- und Kindschaftsverhältnis verbundene Einheit bildet. Diese Einheit geht aber nicht so weit, daß die für die Anwendung des § 57 BEG entscheidende Frage des Beginns und der Beendigung der Auswanderung nur einheitlich für alle Familienmitglieder beantwortet werden könnte. Die Lebenserfahrung, insbesondere auch der zur Entscheidung stehende Fall zeigt vielmehr, daß Beginn und Ende der Auswanderung für jedes auswandernde Familienmitglied besonders und selbständig beurteilt werden müssen. Ebenso, wie häufig die einzelnen Familienmitglieder ihre Auswanderung zu ganz verschiedenen Zeitpunkten begonnen haben oder zu verschiedenen Zeitpunkten ausgewiesen worden sind, so trafen sie oft auch zu verschiedenen Terminen an dem Ort ein, an dem sie sich im Zufluchtsland niederlassen wollten. Aus diesem Grunde kann grundsätzlich die Zeit der Auswanderung nicht für alle Familienmitglieder in dem Sinne einheitlich bestimmt werden, daß sie erst beendet ist, wenn alle Familienmitglieder am Ort des Auswanderungszieles eingetroffen sind.

Eine andere Rechtsauffassung ist auch nicht deshalb begründet, weil nach der Behauptung des Klägers die Lebenshaltungskosten für den neu im Auswanderungsland eingetroffenen Auswanderer besonders hoch sind. Das mag richtig sein. Das Gesetz gibt aber dem Auswanderer in § 57 BEG keinen Ersatz der ihm entstehenden Eingliederungskosten, sondern beschränkt seinen Anspruch ausdrücklich auf die Erstattung der reinen Auswanderungskosten, zu denen Eingliederungskosten schon deshalb nicht zu rechnen sind, weil sie erst nach Beendigung der Auswanderung entstanden sind.

Rechtlich unerheblich ist schließlich auch, daß der Kläger bei einem früheren Eintreffen in New York in der Lage gewesen wäre, durch eine alsbaldige Berufsaufnahme sofort für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen. Ein besonderer Entschädigungsanspruch hierfür steht den Kläger nach dem Gesetz nicht zu, so daß seinem Anspruch auch nicht mit einer anderen rechtlichen Begründung stattgegeben werden kann. Das BEG gewährt dem Verfolgten keine Entschädigung für jeden ihm in der Verfolgungszeit aus Verfolgungsgründen entstandenen Schaden. Es beruht vielmehr auf dem Grundsatz der Spezialisierung. Ein Anspruch ist daher nur dann zu bejahen, wenn einer der im BEG normierten besonderen Schadenstatbestände erfüllt ist. Da der Kläger aus rassischen Gründen seinen Beruf als Rechtsanwalt und Notar aufgeben mußte, kann er nach den §§ 64 ff BEG einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen haben. Für diesen Anspruch kommt es unmittelbar weder auf die Höhe der von ihm früher erzielten Einkünfte noch auf die in der Verfolgungszeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts verausgabten Beträge an. Vielmehr wird der Kläger auf Grund seiner wirtschaftlichen Stellung vor dem Beginn seiner Verfolgung in eine vergleichbare Beamtengruppe eingeordnet. Er erhält gemäß § 76 BEG eine Kapitalentschädigung auf der Grundlage von drei Vierteln der Dienstbezüge, die einem vergleichbaren Bundesbeamten im Zeitpunkt seiner Entlassung zugestanden hätten. Mit dieser Kapitalentschädigung, an deren Stelle der Verfolgte unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente wählen kann, ist der ihm in der Zeit der Verfolgung entstandene Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft abgegolten, ohne daß der Kläger darüber hinaus geltend machen könnte, daß ihm besondere Aufwen-

dungen infolge einer verspäteten Berufsaufnahme entstanden seien. Vielmehr endet gemäß § 75 Abs. 1 BEG der Entschädigungszeitraum, für den die Kapitalentschädigung gewährt wird, in dem Zeitpunkt, in dem der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Wenn daher der Kläger infolge der Dauer seiner Auswanderung seinen früheren oder einen gleichwertigen neuen Beruf erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen konnte, als ihm dies andernfalls möglich gewesen wäre, so erfolgt nach der Systematik des BEG der wirtschaftliche Ausgleich in der Weise, daß der Zeitraum, für den Entschädigung gewährt wird, erst mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Berufsaufnahme endet.

Wenn der Kläger schließlich geltend macht, daß der endgültige Entschluß seiner Familie, in New York zu bleiben, erst nach dem Eintreffen des Klägers gefaßt worden und daß bis dahin New York nur ein Aufenthaltsort auf einer möglicherweise noch weitergehenden Auswanderung gewesen sei, so steht dieses Vorbringen seinen Ausführungen in den Tatsacheninstanzen und den Feststellungen des Berufungs-

urteils entgegen. Mit dieser Behauptung kann er im Revisionsrechtszug daher nicht gehört werden.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Raske Johannsen

Wüstenberg Wilden